Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Blauzungenkrankheit:
Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren ab dem 1. November 2026

Tiere müssen beim Verbringen zwischen EU-Mitgliedstaaten grundsätzliche Anforderungen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit einhalten (bspw. Impfung und Einhaltung spezieller Immunitätsvorgaben oder Impfung plus Untersuchung).
Andernfalls ist eine Verbringung nur unter Beachtung sog. Ausnahmegenehmigungen möglich.

Verbringung von Tieren aus dem EU-Ausland nach Deutschland

Für Deutschland gelten ab dem 01.11.2026 folgende Ausnahmegenehmigungen, unter denen Rinder, Schafe, Ziegen, aber auch u.a. Alpakas und Lamas aus dem EU-Ausland nach Deutschland verbracht werden.

Sie gelten für Tiere, die aus Betrieben stammen, um die in einem Gebiet mit einem Radius von 150 km in den letzten zwei Jahren vor dem Datum der Verbringung BTV nachgewiesen wurde. Diese Tiere müssen bei der Verbringung nach Deutschland mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden gegen alle BTV-Serotypen geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden.
b) Sie entsprechen zumindest einer der folgenden spezifischen Risikominderungsmaßnahmen:
 i. Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide/Repellents vor Vektorangriffen geschützt und während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tagen nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde.
 ii. Im Fall von Jungtieren im Alter von weniger als 90 Tagen wurde das Muttertier, von dem das Jungtier abstammt, vor der Belegung oder mindestens 28 Tage vor der Geburt des Jungtiers geimpft und das Jungtier einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.
c) Die Tiere erfüllen mindestens eine der Anforderungen gemäß a) oder b) nur für die BTV-Serotypen, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum der Verbringung im Herkunftsgebiet und während dieses Zeitraums nicht im Bestimmungsgebiet gemeldet wurde.

Verbringung von Tieren von Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten

Die Voraussetzungen, unter denen Tiere unter Einhaltung von Ausnahmegenehmigungen von Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten verbracht werden dürfen, ist abhängig davon, ob der Bestimmungsmitgliedstaat auch Ausnahmegenehmigungen beschlossen hat.